

- Entscheidung des Verwaltungsrats vom 11. Dezember 2018 (Anhang 3 zu PV/19/01);
 - Entscheidung des Direktoriums vom 30. Januar 2019 (MC-018-ADM-20190130);
 - Vermerk der Direktion Personal vom 18. Januar 2019 (CS-PERS/HRPLC/DIR/2019-001/ABGS);
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger in Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsrats vom 18. Juli 2017 zwei Klagegründe und in Bezug auf die Entscheidungen des Direktoriums von Dezember 2018 und Januar 2019 vier Klagegründe geltend.

Was die Entscheidung des Verwaltungsrats vom 18. Juli 2017 betrifft:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.
2. Verstoß gegen den Vertrauensschutz und die erworbenen Rechte.

Was die Entscheidungen des Direktoriums von Dezember 2018 und Januar 2019 betrifft:

1. Unzuständigkeit des Urhebers der angefochtenen Handlung und Verstoß gegen Art. 18 der Geschäftsordnung.
2. Verstoß gegen die Verfahrensgarantien des Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Verstoß gegen das Konsultationsrecht der Personalvertretung.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Was den Schadensersatzantrag betrifft, verlangen die Kläger die Zahlung der Differenz zu den geschuldeten Gehältern, d. h. 1,2 % seit dem 1. Januar 2019 (wobei darin die Auswirkung dieser Erhöhung auf die geldwerten Vorteile enthalten ist) zuzüglich eines Verzugszinses.

Klage, eingereicht am 27. Mai 2019 — BV/Kommission

(Rechtssache T-320/19)

(2019/C 246/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 17. September 2018 aufzuheben, mit der ihm die Zinsen aus dem Kapital seiner übertragenen Ruhegehaltsansprüche nicht erstattet worden seien;
- der Kommission in jedem Fall die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Fehlende Rechtsgrundlage und fehlende Begründung der angefochtenen Entscheidung.
2. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 6 der von der Kommission erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts.
3. Ungerechtfertigte Bereicherung der Union durch die Zuweisung des wegen des Wertzuwachses des Kapitals reduzierten Betrags zum Haushalt der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 27. Mai 2019 — Al-Gaddafi/Rat

(Rechtssache T-322/19)

(2019/C 246/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aisha Muammar Muhammed Al-Gaddafi (Maskat, Oman) (Prozessbevollmächtigte: S. Bafadhel, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/497 des Rates vom 21. März 2017 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen für nichtig zu erklären, soweit darin der Name der Klägerin in den Listen in den Anhängen I und III des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen belassen wird;